

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD & PIRATEN
Herrn Schade
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1498/24 – Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – Information der Bevölkerung über das Abkochgebot für Tiefthal, öffentlich

Sehr geehrter Herr Schade,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach §§ 37 und 39 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der Trinkwasserverordnung, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

- 1. Wann wurde die Verunreinigung festgestellt und wie lange hat es dann gedauert, bis Maßnahmen zur Benachrichtigung der Tiefthalerinnen und Tiefthaler ergriffen wurden und wer entscheidet, auf welche Art und Weise die Bevölkerung informiert wird und weshalb hat es dann fast 3 Tage gedauert, bis alle Einwurfzettel verteilt waren?**

Mit Befundübermittlung am 16.08.2024 wurde direkt die Allgemeinverfügung erlassen.

Grundsätzlich ist gemäß der Leitlinien zum Vollzug der TrinkwV die Pflicht zur Information der Verbraucher Aufgabe des Wasserversorgers.

Seite 1 von 2

Aufgrund unseres Anspruchs, die Verbraucher unverzüglich zu unterrichten, hat die Stadtverwaltung Erfurt dies in Absprache mit der ThüWa direkt am 16.08.24 übernommen:

Am selben Tag wurden durch den Stadtordnungsdienst die Informationszettel verteilt. Zusätzlich hat die Stadtverwaltung eine Pressemitteilung veröffentlicht. Die Informationen waren der Stadtseite, der Internetseite der ThüWa, den digitalen Printmedien und den sozialen Netzwerken zu entnehmen.

2. **Aus welchem Grund wurde die Warnung und das Abkochgebot nicht über die Abfall App der Stadtwerktochter Stadtwirtschaft GmbH verbreitet, welche über entsprechende Nachrichtenfunktionen und Push-Up Funktionen verfügt und weshalb wurde nicht der Lautsprecherwagen der Feuerwehr eingesetzt, um die Bevölkerung schnell und umfassend zu informieren?**
3. **Weshalb wurde die Warnung und das Abkochgebot nicht über die gängigen und bekannten Warn-Apps, wie bspw. NINA, verbreitet, welche in der Lage sind, lokal begrenzte Warnmeldungen zu übermitteln?**

Für die Aufgaben nach dem IfSG und der TrinkwV ist die untere Gesundheitsbehörde zuständig. Beim Abkochgebot handelte es sich um eine prophylaktische Schutzmaßnahme Gesundheitsgefährdungen möglichst auszuschließen. Es lagen keinerlei Erkrankungsmeldungen vor. Es handelte sich weder um einen Katastrophen, noch um einen akuten Notfall. Mittel der Krisenkommunikation waren daher als unverhältnismäßig zu beurteilen. Die mit dem zum Konzern Stadtwerke Erfurt gehörigen Wasserversorger abgestimmten Kommunikationswege dienten der zielgerichteten sachlichen, gesteuerten und angemessenen Information des betreffenden Ortsteils. Kommunikationswege wie die NINA-App, Lautsprecherwagen und ähnlichem müssen Krisensituationen vorbehalten bleiben, um dann auch entsprechend wahrgenommen zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn